

Verhaltenskodex für Lieferanten

Proalpha Group

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Allgemeine Prinzipien und Rechtskonformität.....	3
3.1 Gesetzestreue und ethisches Verhalten.....	3
3.2 Verantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit.....	4
4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen.....	4
4.1 Achtung der Menschenrechte und Verbot unethischer Arbeitspraktiken.....	4
4.2 Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung.....	4
4.3 Umsetzung und Verantwortung in der Lieferkette.....	5
5. Umwelt- und Klimaschutz.....	5
5.1 Umweltbewusstsein und gesetzliche Anforderungen.....	5
5.2 Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Klimaschutz.....	5
6. Ethisches Geschäftsverhalten.....	5
6.1 Integrität, Anti-Korruption und Interessenkonflikte.....	5
6.2 Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Marktverzerrung.....	6
6.3 Transparenz bei Spenden, Sponsoring und geschäftlichem Verhalten.....	6
7. Datenschutz, Informationssicherheit, geistiges Eigentum.....	6
8. Exportkontrolle und Sanktionen.....	7
9. Umsetzung und Managementsysteme.....	7
10. Hinweisgebermechanismus.....	7
11. Vertragskonsequenzen und Eskalation.....	8
12. Anerkennung und Verpflichtung.....	8

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Proalpha Group ist überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg untrennbar mit ethischem, verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln verbunden ist. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten legt die Erwartungen der Proalpha Group an das Verhalten ihrer Lieferanten fest.

Er basiert auf denselben Grundwerten, die wir auch intern leben: Integrität, Respekt, Loyalität, Vielfalt, Offenheit und Zielstrebigkeit. Als wichtige Partner in unserem Geschäftsumfeld erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen ethischen und geschäftlichen Standards teilen, die wir bei der Proalpha Group hochhalten. Unsere Verantwortung zeigt sich in drei zentralen Bereichen: als Mitglied der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz. Gemeinsam mit unseren Lieferanten möchten wir die damit verbundenen Prinzipien aktiv umsetzen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der Proalpha Group basiert auf international anerkannten Standards wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, dem Global Compact der Vereinten Nationen, den ILO-Kernarbeitsnormen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Unser gemeinsames Handeln hat direkte Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft. Ziel dieses Kodexes ist es, die Grundlage für eine vertrauensvolle, gesetzeskonforme und kundenorientierte Zusammenarbeit zu schaffen, die wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer und ökologischer Verantwortung verbindet.

2. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten der Proalpha Group und deren verbundene Tochterunternehmen weltweit. Er ist verbindlich für die Proalpha Group und für sämtliche Tochterunternehmen, unabhängig davon, in welchem Land sie tätig sind. Die Anforderungen dieses Kodex gelten unabhängig davon, ob die Leistungen unmittelbar oder mittelbar erbracht werden. Erfasst sind sowohl physische Produkte als auch digitale, beratende oder sonstige Dienstleistungen.

Die Proalpha Group erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ihre eigenen Subunternehmer und Geschäftspartner zur Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Prinzipien verpflichten, sofern diese an der Erbringung von Leistungen für die Proalpha Group beteiligt sind.

Verfügt ein Lieferant über einen eigenen Verhaltenskodex, kann dieser akzeptiert werden, sofern er inhaltlich mindestens gleichwertige Standards und Prinzipien umfasst. Die Proalpha Group behält sich das Recht vor, dies im Einzelfall zu prüfen.

Sollten lokale Gesetze oder Vorschriften von den Anforderungen dieses Kodex abweichen, gelten die jeweils strengeren Regelungen. Die Einhaltung geltenden Rechts hat in jedem Fall Vorrang.

3. Allgemeine Prinzipien und Rechtskonformität

3.1 Gesetzestreue und ethisches Verhalten

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in ihren jeweiligen Ländern einzuhalten und unlautere Geschäftspraktiken abzulehnen. Jeder Verstoß gegen geltendes Recht kann zu Konsequenzen führen und die Zusammenarbeit mit der Proalpha Group gefährden.

Lieferanten sollen ethisch korrekte Geschäftspraktiken befolgen und jegliche Form von Korruption, Betrug oder unlauterem Verhalten vermeiden. Die Proalpha Group erwartet ein Verhalten, das von Integrität, Respekt, Loyalität, Vielfalt, Offenheit und Zielstrebigkeit geprägt ist.

Die Proalpha Group orientiert sich an international anerkannten Rahmenwerken wie dem Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Lieferanten werden aufgefordert, diese Prinzipien in ihrem Handeln zu berücksichtigen.

3.2 Verantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit

Lieferanten sind angehalten, einen respektvollen und partnerschaftlichen Umgang mit der Proalpha Group, deren Kunden und Geschäftspartnern zu pflegen. Entscheidungen sind zuverlässig umzusetzen, Abmachungen einzuhalten und Herausforderungen proaktiv zu kommunizieren.

Klare und transparente Kommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Zusammenarbeit. Lieferanten übernehmen Verantwortung für die von ihnen zugesagten Leistungen und deren Umsetzung. Rückmeldungen sollen zeitnah und nachvollziehbar erfolgen. Ein reibungsloses Miteinander basiert auf gegenseitigem Verständnis, Vertrauen und Verlässlichkeit.

4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

4.1 Achtung der Menschenrechte und Verbot unethischer Arbeitspraktiken

Lieferanten verpflichten sich, die weltweit geltenden Menschenrechte zu achten und zu schützen. Verstöße gegen Menschenrechte, einschließlich Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Kinderarbeit und Diskriminierung, werden nicht toleriert.

Die Proalpha Group erwartet die Umsetzung im Einklang mit international anerkannten Standards, darunter die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen.

Die Beschäftigung Minderjähriger ist nur im Rahmen gesetzlich zulässiger Ausbildungsprogramme erlaubt. Tätigkeiten, die die Sicherheit, Gesundheit oder moralische Entwicklung junger Menschen gefährden, sind ausgeschlossen.

4.2 Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Lieferanten sollen jeden Menschen mit Respekt, Fairness und Wertschätzung für Vielfalt behandeln. Diskriminierung, Rassismus, Belästigung oder Mobbing sind in keiner Form akzeptabel. Menschen verschiedener ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Sprache, Geschlecht oder sexueller Identität sollen wertgeschätzt und nicht diskriminiert werden.

Alle Beschäftigungs- und Geschäftsentscheidungen müssen auf sachlichen Gründen wie Qualifikation, Fähigkeiten und Leistungen basieren und im Einklang mit dem jeweiligen Arbeitsrecht stehen.

Lieferanten müssen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleisten und nationale Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie Arbeitsschutzrichtlinien einhalten. Die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Gesundheitsförderung der Beschäftigten sind dabei wesentliche Bestandteile. Die Zahlung eines existenzsichernden Lohns sowie die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitregelungen und Ruhezeiten werden ausdrücklich erwartet. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen sind zu respektieren, sofern gesetzlich zulässig.

4.3 Umsetzung und Verantwortung in der Lieferkette

Die in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen gelten nicht nur für die direkten Geschäftspartner der Proalpha Group, sondern sind auch in der jeweiligen Lieferkette zu beachten. Die Lieferanten der Proalpha Group werden daher verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Standards auch bei ihren Vorlieferanten und Subunternehmen sicherzustellen.

5. Umwelt- und Klimaschutz

5.1 Umweltbewusstsein und gesetzliche Anforderungen

Lieferanten sollen ihre Geschäftsaktivitäten umweltfreundlich gestalten und negative Umwelteinflüsse minimieren. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung aller geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften an den jeweiligen Standorten.

Die Proalpha Group erwartet, dass ihre Lieferanten Verantwortung für Umwelt- und Klimaschutz übernehmen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Nachhaltiges Handeln beinhaltet dabei auch die Vermeidung von Risiken für Menschen und Umwelt, etwa durch die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Böden, übermäßigen Wasserverbrauch oder unangemessenen Einsatz gefährlicher Stoffe.

5.2 Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Klimaschutz

Lieferanten werden angehalten, den Verbrauch von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen zu minimieren. Ebenso sind Emissionen, Abfälle und Abwässer so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Proalpha Group begrüßt Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zum Schutz der Biodiversität und zur Steigerung der Energieeffizienz. Ziel ist es, negative Auswirkungen entlang der gesamten Lieferkette zu vermeiden oder zu verringern. Der Einsatz umweltfreundlicher Materialien sowie die Reduktion von Einwegverpackungen gelten als positive Beispiele nachhaltiger Beschaffung.

Lieferanten mit hohem Umwelt- oder Klimarisiko werden ausdrücklich aufgefordert, angemessene Steuerungsprozesse zu etablieren, um Umweltbelastungen zu erkennen, zu dokumentieren und zu reduzieren. Die Einführung eines systematischen Umweltmanagements wird empfohlen.

6. Ethisches Geschäftsverhalten

6.1 Integrität, Anti-Korruption und Interessenkonflikte

Wir lehnen jegliche Form von Korruption und Bestechlichkeit ab. Unser Erfolg basiert auf ehrlichen Werten wie Innovation und Flexibilität. Geschenke oder Einladungen dürfen niemals dazu dienen, unfaire Vorteile im Geschäftsleben zu erlangen. Mitarbeiter der Proalpha Group dürfen keine unangemessenen Geschenke oder geldwerten Vorteile von Geschäftspartnern annehmen. Lieferanten dürfen in keiner Weise Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unterstützen. Lieferanten haben sicherzustellen, dass sie die geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

Lieferanten sollen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden mögliche Konflikte zwischen privaten Interessen und den Interessen der Proalpha Group vermeiden. Dies gilt insbesondere bei geschäftlichen Entscheidungen, finanziellen Beteiligungen, Auftragsvergaben an nahestehende Personen oder bestehenden privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden der Proalpha Group.

Die Proalpha Group erwartet von ihren Lieferanten, dass sie geschäftliche Entscheidungen mit Integrität und unter Wahrung der Unabhängigkeit treffen. Dabei ist stets sicherzustellen, dass das Vertrauen der Kunden gewahrt bleibt und der wirtschaftliche Erfolg aller Beteiligten nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

6.2 Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Marktverzerrung

Lieferanten sollen den fairen und freien Wettbewerb achten und alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze einhalten. Kartellrechtswidrige Absprachen oder unzulässiger Informationsaustausch, insbesondere über Preise, Konditionen oder Marktstrategien, sind strikt untersagt.

Die Proalpha Group erwartet von ihren Lieferanten ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Wettbewerb sowie den respektvollen Umgang mit vertraulichen Informationen von Wettbewerbern, Kunden und Partnern.

6.3 Transparenz bei Spenden, Sponsoring und geschäftlichem Verhalten

Lieferanten dürfen keine Spenden oder Investitionen tätigen, um unangemessene Vorteile bei der Proalpha Group zu erlangen oder zu behalten. Sponsoring-Aktivitäten müssen transparent sein, einem legitimen Geschäftszweck dienen und in einem angemessenen Verhältnis zum erbrachten Gegenwert stehen. Sie sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Ein ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Umgang mit geschäftlichen Entscheidungen, Zuwendungen und externen Aktivitäten ist wesentliche Grundlage für das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit der Proalpha Group. Alle geschäftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Proalpha Group müssen transparent, vollständig und wahrheitsgetreu dokumentiert werden. Lieferanten sind verpflichtet, ihren steuer- und zollrechtlichen Pflichten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben nachzukommen. Lieferanten sollen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken transparent, nachvollziehbar und sachlich begründet sind. Es ist zu vermeiden, durch persönliche Verbindungen oder unsachliche Kriterien bevorzugt behandelt zu werden oder sich entsprechende Vorteile zu verschaffen.

7. Datenschutz, Informationssicherheit, geistiges Eigentum

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten stets im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen, wie etwa der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), erfolgt. Die Einwilligung der betroffenen Person oder eine andere gesetzliche Grundlage ist vor der Verarbeitung solcher Daten stets einzuholen.

Alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen der Proalpha Group sind streng vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen solche Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

Lieferanten haben die Sicherheit ihrer IT-Systeme zu gewährleisten und diese regelmäßig auf potenzielle Schwachstellen zu überprüfen. Jede potenzielle Bedrohung oder Sicherheitsverletzung, die Auswirkungen auf die Proalpha Group haben könnte, ist unverzüglich zu melden.

Der Schutz des geistigen Eigentums der Proalpha Group, einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke, Marken, Patente und technischer Informationen, ist jederzeit sicherzustellen. Die Verwendung oder Weitergabe dieser Inhalte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

Lieferanten sind verpflichtet, das Eigentum und die bereitgestellten Ressourcen der Proalpha Group sorgfältig und bestimmungsgemäß zu nutzen. Jede missbräuchliche, fahrlässige oder zweckwidrige Verwendung ist untersagt.

8. Exportkontrolle und Sanktionen

Lieferanten müssen alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einhalten, einschließlich derjenigen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten. Dazu gehören insbesondere Beschränkungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Bereitstellung von Gütern, Software, Technologien und Dienstleistungen, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können.

Die Durchführung von Geschäftsbeziehungen mit Personen, Unternehmen oder Organisationen, die auf geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind, ist unzulässig. Lieferanten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen geltende Export- und Sanktionsvorschriften zu vermeiden.

9. Umsetzung und Managementsysteme

Lieferanten sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes wirksam umzusetzen. Dazu gehören insbesondere geeignete Prozesse und interne Verantwortlichkeiten, die die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie der in diesem Kodex beschriebenen Standards unterstützen.

Die Art und Ausgestaltung der Maßnahmen soll sich am Umfang der Geschäftstätigkeit sowie an der Art der Geschäftsbeziehung zur Proalpha Group orientieren. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Risiken erkennen, grundlegende Kontrollmechanismen einführen und bei Bedarf auch ihre Mitarbeitenden entsprechend sensibilisieren.

Auf Anfrage sind der Proalpha Group geeignete Nachweise zur Umsetzung vorzulegen. Dies kann zum Beispiel in Form einer Eigenerklärung oder durch Vorlage relevanter Unterlagen erfolgen. Eine offene, verantwortungsvolle Kommunikation gilt als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

10. Hinweisgebermechanismus

Lieferanten sind verpflichtet, mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten sowie gegen geltende Gesetze, insbesondere im Bereich Menschenrechte, Umweltschutz oder ethisches Verhalten, umgehend zu melden.

Eine Meldung kann über das Hinweisgebersystem der Proalpha Group erfolgen oder über ein eigenes, angemessenes Verfahren des Lieferanten. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass Hinweise auch anonym und vertraulich eingereicht werden können.

Die Proalpha Group fördert eine Kultur offener Kommunikation und Verantwortungsbewusstsein. Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind unzulässig. Die Vertraulichkeit aller Meldungen wird gewährleistet.

Das Hinweisgebersystem der Proalpha Group ist unter folgendem Link zugänglich:

[Proalpha Hinweisgebersystem](https://www.proalpha.com/de/hinweisgebersystem) (<https://www.proalpha.com/de/hinweisgebersystem>)

11. Vertragskonsequenzen und Eskalation

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten ist eine wesentliche Grundlage der Geschäftsbeziehung mit der Proalpha Group. Verstöße gegen die hierin enthaltenen Anforderungen können je nach Art und Schwere zu unterschiedlichen Konsequenzen führen.

Lieferanten wird bei nicht-schwerwiegenden Verstößen grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Erfolgt keine angemessene Reaktion oder liegt ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß vor, kann die Proalpha Group die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Lieferanten beenden.

Schwerwiegende Verstöße, insbesondere gegen menschenrechtliche, umweltbezogene oder gesetzliche Pflichten, können unmittelbar zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Darüber hinaus behält sich die Proalpha Group vor, festgestellte Verstöße bei der Bewertung bestehender Lieferanten und der Auswahl künftiger Geschäftspartner zu berücksichtigen.

12. Anerkennung und Verpflichtung

Lieferanten der Proalpha Group erkennen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten als verbindlich an. Alternativ kann ein eigener Verhaltenskodex des Lieferanten Anwendung finden, sofern dieser inhaltlich gleichwertige Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, ethisches Verhalten und gesetzeskonforme Geschäftspraktiken enthält. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, gegenüber der Proalpha Group schriftlich und eigenverantwortlich zu bestätigen, dass sein Verhaltenskodex den Anforderungen dieses Kodex in vollem Umfang entspricht. Ziffer 11 des Proalpha Group Verhaltenskodex gilt in diesem Fall entsprechend.

Eine inhaltliche Prüfung oder Bewertung durch die Proalpha Group erfolgt nicht. Die Verantwortung für die inhaltliche Gleichwertigkeit sowie deren Nachweis im Rahmen gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen trägt ausschließlich der Lieferant.